

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Neue Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Bedarfe der Unterkunft

Der Haupt-und Finanzausschuss der Stadt Hof hat mit Beschluss vom 18.05.2020 (Nr. 9) neue Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Bedarfe der Unterkunft für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) festgelegt.

Ab dem 01.06.2020 gelten für die Stadt Hof folgende Angemessenheitsgrenzen:

Bedarfsgemeinschaft	Angemessenheitsgrenze (Miete inkl. Nebenkosten, ohne Heizung)
1 Person	309,50 €
2 Personen	397,15 €
3 Personen	456,75 €
4 Personen	516,60 €
5 Personen	604,80 €
jede weitere Person	+ 86,40 €

Weitergehende Informationen erteilt das Jobcenter Hof Stadt sowie die Stadt Hof - Fachbereich Jugend und Soziales, Sachgebiet Soziale Leistungen und Hilfen.

Hof, 26. Mai 2020
STADT HOF

gez.
Döhla
Oberbürgermeisterin

I. Übernahme von Heizkostennachzahlungen

Der „Bundesweite Heizspiegel“ 2020 mit den Werten für das Jahr 2019 wurde veröffentlicht. Die Angemessenheitsgrenzen des Jahres 2019 wurden daher auf Basis der im Heizspiegel veröffentlichten Werte für erhöhte Heizkosten neu berechnet.

Es ergeben sich folgende Angemessenheitsgrenzen:

Angemessenheitsgrenzen für den Brennstoff Erdgas (Steigerung gegenüber 2018 um 3,66 % - gerundet)		
Personen im Haushalt	Angemessenheitsgrenze für die Heizung 2018	Angemessenheitsgrenze für die Heizung 2019
1	68,33 €	70,83 €
2	88,83 €	92,08 €
3	102,50 €	106,25 €
4	123,00 €	127,50 €
5	143,50 €	148,75 €
6	164,00 €	170,00 €

Angemessenheitsgrenzen für den Brennstoff Heizöl (Senkung gegenüber 2018 um 0,55 % - gerundet).		
Für feste Brennstoffe (außer Holzpellets) wird auf die gleichen Angemessenheitsgrenzen abgestellt, da der Heizspiegel hierzu keine gesonderten Werte enthält.		
Personen im Haushalt	Angemessenheitsgrenze für die Heizung 2018	Angemessenheitsgrenze für die Heizung 2019
1	75,83 €	75,42 €
2	98,58 €	98,04 €
3	113,75 €	113,13 €
4	136,50 €	135,75 €
5	159,25 €	158,38 €
6	182,00 €	181,00 €

Angemessenheitsgrenzen bei Fernwärmeheizung (Steigerung gegenüber 2018 um 6,10 % - gerundet)		
Personen im Haushalt	Angemessenheitsgrenze für die Heizung 2018	Angemessenheitsgrenze für die Heizung 2019
1	88,75 €	94,17 €
2	115,38 €	122,42 €
3	133,13 €	141,25 €
4	159,75 €	169,50 €
5	186,38 €	197,75 €
6	213,00 €	226,00 €

Angemessenheitsgrenzen für den Brennstoff Holzpellets (Werte waren im Bundesweiten Heizspiegel bislang nicht enthalten.)		
Personen im Haushalt	Angemessenheitsgrenze für die Heizung 2018	Angemessenheitsgrenze für die Heizung 2019
1	-	57,08 €
2	-	74,21 €
3	-	85,63 €
4	-	102,75 €
5	-	119,88 €
6	-	137,00 €

Bei Nachtspeicherheizung (Strom) wird auf die jeweils teuerste Angemessenheitsgrenze abgestellt.

Sofern die Übernahme einer Heizkostennachzahlung beantragt wird, weil die gewährten Heizkosten nicht ausreichend waren, kann diese bis zur Angemessenheitsgrenze (siehe oben) übernommen werden (die bereits gewährten Heizkosten sind in Abzug zu bringen).

Die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, darüber hinaus zusätzliche Beihilfen zu gewähren, kann damit nur noch bei extrem abweichenden Wohnverhältnissen angewandt werden.

II. Jobcenter Hof Stadt und Fachbereich 50

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Hof, 03.02.2021
Unternehmensbereich
Schulen, Jugend, Soziales, Sport



Klaus Wulf
Unternehmensbereichsleiter